



Vernehmlassung zur Totalrevision der Kinderbetreuungsgesetzgebung

- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG; NG 764.1)
- Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (Kinderbetreuungsverordnung, KiBV; NG 764.11)

Vernehmlassungsteilnehmer: **SVP Nidwalden**

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

Vom Regelungsbereich dieser Vorlage werden die bewilligungs- und meldepflichtigen Formen der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter erfasst (gemäss Pflegekinderverordnung, PAVO). Dies sind Kitas und die Vermittlungsstelle mit den angeschlossenen Tagesfamilien. Weiter werden Betreuungspersonen aufgenommen, die im Haushalt von Obhutsberechtigten deren Kinder betreuen.

1. Sind sie einverstanden, dass der Regelungsbereich die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter erfasst (Kitas, Vermittlungsstelle Tagesfamilien und Betreuungspersonen)

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die Fokussierung auf die vorschulische, bewilligungs- und meldepflichtige Betreuung ist sachgerecht. Eine Ausweitung auf weitere Betreuungsformen oder Altersgruppen würde das System finanziell und organisatorisch überlasten und ist klar abzulehnen. Der Geltungsbereich ist deshalb im Gesetz ausdrücklich auf die bewilligungs- und meldepflichtigen Angebote im Vorschulalter zu begrenzen, um unkontrollierbare Mehrkosten zu verhindern.*

2. Sind sie einverstanden, dass dieses Gesetz Qualitätsanforderungen für die bewilligungs- und meldepflichtige familienergänzende Kinderbetreuung enthält?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Qualitätsanforderungen sind notwendig, um das Kindeswohl zu sichern und Mindeststandards zu gewährleisten. Gleichzeitig müssen sie schlank, verhältnismässig und vollzugstauglich bleiben. Zusätzliche kantonale Verschärfungen über das Bundesrecht hinaus sind zu vermeiden, da sie die Betriebskosten erhöhen und damit Normtarife und Subventionsbedarf in die Höhe treiben. Qualitätsvorgaben sind regelmässig auf ihre Kostenwirkung und Wirksamkeit zu überprüfen.*

Art. 2 Zweck

Das Gesetz bezweckt primär die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und stärkt den Wirtschaftsstandort Kanton Nidwalden. Dabei soll die Förderung der Entwicklung, Integration und Chancengleichheit für Kinder berücksichtigt werden. Weiter sollen Eltern und Kinder in besonderen Situationen Unterstützung in der Kinderbetreuung erhalten.

3. Sind Sie mit dem Zweck einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Der Zweck des Gesetzes, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu verbessern und Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen, wird ausdrücklich mitgetragen. Familien sollen gezielt unterstützt werden, insbesondere Haushalte mit tieferen und mittleren Einkommen. Gleichzeitig darf das Gesetz nicht zu einer faktischen Vollfinanzierung der Kinderbetreuung durch den Staat führen. Die Familie bleibt der primäre Ort der Betreuung und Erziehung von Kindern. Die familienergänzende Kinderbetreuung soll die Eigenverantwortung der Eltern ergänzen, nicht ersetzen. Familien, die ihre Kinder bewusst selbst oder innerfamiliär betreuen, dürfen gegenüber familienergänzenden Betreuungsmodellen weder finanziell noch gesellschaftspolitisch benachteiligt werden.*

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 («Unterstützung von Familien in besonderen Situationen») ist so zu präzisieren, dass keine offene Generalklausel

entsteht, die zu dauerhaften Mehrkosten oder Missbrauchsrisiken führt (vgl. Kritik zu Art. 15).

Art. 3 Normen, Empfehlungen

Das Gesetz richtet sich nach den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektor/innen (SODK) und Erziehungsdirektor/innen (EDK) sowie des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse). Die Direktion kann weitere Normen und Empfehlungen anerkannter, gesamtschweizerischer Fachverbände und Fachkonferenzen berücksichtigen.

4. Sind sie einverstanden, dass sich das Gesetz nach schweizerisch anerkannten Normen und Empfehlungen der Regierungskonferenzen und Fachverbände richtet?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die Orientierung an den Empfehlungen von SODK, EDK und kibesuisse ist grundsätzlich sinnvoll. Diese dürfen jedoch nicht unbesehen zu einer automatischen Übernahme von kostenintensiven Standards führen. Die kantonale Umsetzung hat sich an der finanziellen Tragbarkeit für Kanton und Gemeinden zu orientieren. Zusätzliche kantonale Verschärfungen sind zurückhaltend einzusetzen und müssen politisch entschieden werden, nicht administrativ. Qualitäts- und Fachstandards dürfen zudem nicht zu einer schleichenden Akademisierung oder Überregulierung der Kinderbetreuung führen. Der Fokus muss auf dem Kindeswohl und einer praxistauglichen Betreuung liegen, nicht auf zusätzlicher Administration, Zertifizierungen oder kostenintensiven Strukturvorgaben. Entscheidend ist, dass die Betreuung alltagstauglich, wirksam und für Familien wie auch für die Trägerschaften finanziell tragbar bleibt.*

2 Kinderbetreuung

Art. 8 Aufsicht

Damit der Kanton seine Aufsichtspflicht korrekt und ausreichend wahrnehmen kann, haben die bewilligungs- und meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen gewisse Verpflichtungen zu tragen. So haben Kitas und die Vermittlungsstelle im Hinblick auf die Ermittlung der Normtarife die massgebenden Daten wie Betreuungsplätze, Auslastung und dergleichen zu erheben und herauszugeben.

5. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Zugang erhält zu Daten sowie zu Informationen und Auskünfte, die der Ermittlung der Normtarife dienen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Transparente Daten sind Voraussetzung für eine seriöse Normtarif- und Kostensteuerung. Der Umfang der Datenerhebung ist jedoch auf das Notwendige zu beschränken, um den administrativen Aufwand für Kitas, Vermittlungsstelle und Gemeinden tief zu halten. Wo möglich, sind standardisierte, digitale Verfahren zu nutzen. Eine anonymisierte Auswertung und – wo sinnvoll – Veröffentlichung im Sinne von Open Government Data ist zu prüfen.*

3 Beiträge

Art. 9 bis 11 Kantonsbeiträge

Der Kanton richtet Grundbeiträge und Förderbeiträge aus im Sinne einer Objektfinanzierung, um die Betreuungsqualität für alle Kinder zu stärken. Pro bewilligter Betreuungsplatz in einer Kita wird der Beitrag von Fr. 3000 pro Jahr ausbezahlt, sofern der Platz zu 80% belegt ist. Weiter können Förderbeiträge zu Qualitätsentwicklungen und Innovationsförderungen zugesprochen werden, die dem Kindeswohl dienen.

6. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton pro bewilligten Betreuungsplatz in einer Kita einen Grundbeitrag von Fr. 3000 ausrichtet?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Ja mit Vorbehalt, deshalb Nein angekreuzt.

Die Stärkung der Betreuungsqualität wird grundsätzlich unterstützt. Ein fixer Objektbeitrag von 3'000 Franken pro Platz führt jedoch zu strukturellen Dauerbelastungen. Damit die Kosten für Kanton und Gemeinden tragbar bleiben, braucht es eine klare Ausgabenobergrenze für die Gesamtsumme der Kantonsbeiträge, eine periodische Wirksamkeits- und Kostenüberprüfung sowie den Verzicht auf automatische Anpassungen ohne parlamentarischen Entscheid. Die Finanzierung über OECD-Mehreinnahmen ist politisch heikel, da diese Einnahmen unsicher und nicht dauerhaft garantiert sind. Dauerhafte gesetzliche Ansprüche dürfen nicht auf unsicheren oder konjunkturabhängigen Zusatzeinnahmen aufgebaut werden.

Zusätzliche Mittel sind periodisch politisch zu überprüfen und bei rückläufigen Einnahmen entsprechend anzupassen.

7. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Förderbeiträge ausrichten kann, die der Qualitätsentwicklung und Innovationsförderung dienen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Ja mit Vorbehalt, deshalb Nein angekreuzt.*

Förderbeiträge sind sinnvoll, wenn sie zeitlich befristet, projektbezogen und an klare, messbare Qualitätsziele geknüpft sind. Sie dürfen keinen Rechtsanspruch begründen. Dauerhafte Zusatzfinanzierungen über Fördergefässe lehnen wir ab. Fördergelder sollen zudem nicht primär in zusätzliche Verwaltung, Zertifizierungen oder Konzeptarbeit fliessen. Entscheidend ist ein nachweisbarer Nutzen für die Betreuungsqualität und das Kindeswohl. Jede Förderung muss regelmässig überprüft und bei fehlender Wirksamkeit angepasst oder eingestellt werden.

Art 18 Normtarife

Die Normtarife entsprechen einem mittleren Tarif der Kindertagesstätten und der Vermittlungsstellen. Diese werden differenziert nach Säuglingen (bis 18 Monaten), Kinder sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Insbesondere wird damit ein höherer Betreuungsaufwand berücksichtigt. Die Normtarife für Säuglinge und Kinder mit besonderen Bedürfnissen betragen Fr. 145. Die Normtarife für alle anderen Kinder Fr. 128.

8. Sind Sie einverstanden, dass die Normtarife sich für Kindertagesstätten und Vermittlungsstellen differenzieren nach Säuglingen (bis 18 Monate), Kinder und Kinder mit besonderen Bedürfnissen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die Differenzierung nach Betreuungsaufwand (Säuglinge, Kinder, Kinder mit besonderen Bedürfnissen) ist sachlich begründet. Entscheidend ist, dass Normtarife kostenbasiert und nicht politisch «nach oben» festgelegt werden. Automatische Erhöhungsmechanismen sind zu vermeiden; Anpassungen haben im Rahmen des Budgetprozesses zu erfolgen und vom Landrat beschlossen zu werden.*

Art. 12 bis 17 Gemeindebeiträge

Die Gemeinden gewähren Obhutsberechtigten auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten sowie an die bei der Vermittlungsstelle angeschlossenen Tagesfamilien und Betreuungspersonen. Die Bemessung richtet sich nach der Einkommenssituation der Obhutsberechtigten. Die Beträge sind in der Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz geregelt (§ 8 bis § 11 revKiBV). Die Schwelle, ab wann Gemeindebeiträge linear gesenkt werden, wird erhöht. Die Grenze, ab wann Gemeindebeiträge wegfallen, wird ebenfalls erhöht. Weiter wird differenziert zwischen Haushaltungen mit alleinerziehenden Personen und Mehrpersonenhaushaltungen.

9. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden Beiträge gestützt auf das massgebliche Einkommen des Haushaltes der Obhutsberechtigten ausrichtet, das sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% ihres steuerbaren Vermögens zusammensetzt (wie bisher)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Das bestehende Grundmodell ist bewährt. Für eine zielgenaue und faire Unterstützung sind jedoch zusätzliche Aufrechnungen zu prüfen, insbesondere Einkäufe in die 2. Säule, Einzahlungen in die 3. Säule sowie ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt. Damit wird verhindert, dass steuerlich optimierte Einkommen zu unverhältnismässig hohen Subventionen führen. Zudem ist eine einheitliche kantonale Praxis bei Formularen und einzureichenden Unterlagen sicherzustellen, wie dies von den Gemeinden gefordert wird.*

Ergänzend braucht es wirksame Kontrollmechanismen gegen Missbrauch und steuerliche Optimierung. Falschangaben oder unvollständige Angaben müssen zu Rückforderungen führen können. Die Anspruchsberechtigung ist periodisch zu überprüfen, damit die Unterstützung zielgerichtet und korrekt bleibt.

10. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden bei alleinerziehenden Personen bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 32'000 die massgebenden Kosten zu 100% übernimmt?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die Schwelle ist sozialpolitisch vertretbar und gezielt auf Haushalte mit effektivem Unterstützungsbedarf ausgerichtet.*

11. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden bei Mehrpersonenhaushaltungen bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 38'000 die massgebenden Kosten zu 100% übernimmt?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die Konzentration auf tiefe Einkommen ist sozialpolitisch sinnvoll. Eine weitere Anhebung dieser Schwelle wäre abzulehnen, da sie den Mittelstand zunehmend subventionieren und die Gemeindefinanzen strukturell belasten würde.*

12. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden bei einem massgebenden Einkommen von über Fr. 99'000 keine Kosten mehr übernimmt?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die vorgesehene Obergrenze von 99'000 Franken ist zu hoch und führt zu erheblichen Mehrkosten für die Gemeinden. Die bisherige Grenze von 65'000 Franken ist beizubehalten oder höchstens um die Teuerung seit der letzten Revision zu erhöhen. Familien sollen gezielt unterstützt werden; eine Ausweitung der Subventionen über den tatsächlichen Unterstützungsbedarf hinaus verwässert die Zielgenauigkeit und belastet die Gemeinden unnötig. Die familienergänzende Kinderbetreuung soll sich klar auf Haushalte mit effektivem Unterstützungsbedarf konzentrieren. Eine zu weit gefasste Anspruchsberechtigung führt zu einem schleichenden Ausbau staatlicher Leistungen und widerspricht dem Grundsatz der zielgerichteten Unterstützung.*

Art. 19 Selbstbehalt

Obhutsberechtigte haben unabhängig ihres massgebenden Einkommens für Angebote der Kinderbetreuung je Kind und Tag einen Beitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser beträgt Fr. 15 je Betreuungstag in einer Kita oder Fr. 1.50 je betreute Stunde in einer Tagesfamilie.

13. Sind Sie einverstanden, dass für Angebote der Kinderbetreuung ein Selbstbehalt von Fr. 15 pro Kind/Tag in einer Kita und von Fr. 1.50 pro Stunde in einer Tagesfamilie angerechnet wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Ein Selbstbehalt ist zentral, um Eigenverantwortung zu erhalten, Fehlanreize zu vermeiden und eine Vollsubventionierung zu verhindern. Bei Tagesfamilien ist eine Deckelung (z.B. max. 10 Stunden pro Tag) zu prüfen, damit der Selbstbehalt nicht unverhältnismässig ansteigt.*

Art 20 Geschwisterbonus

Nutzen mehrere Kinder gleichzeitig ein Betreuungsangebot, wird den Obhutsberechtigten ein Geschwisterbonus gewährt. Es erhöht sich der Gemeindebeitrag um 30% für das Geschwister.

14. Sind Sie einverstanden, dass ein Geschwisterbonus eingeführt wird im Umfang von 30%?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die Entlastung von Familien mit mehreren Kindern ist sinnvoll und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Die Berechnung des Geschwisterbonus ist jedoch transparent darzustellen (Beispiele nach Einkommensklassen und Kinderzahl). Zudem ist eine betragsmässige Obergrenze zu prüfen und die finanziellen Auswirkungen nach Einführung zu evaluieren.*

Weitere Bemerkungen

15. Weitere allgemeine Bemerkungen

Die Mehrkostenverteilung von 500'000 Franken beim Kanton gegenüber 1.6 Mio. Franken bei den Gemeinden ist unausgewogen. Eine annähernd hälftige Verteilung ist anzustreben.

Es braucht eine Ausgabendeckelung für Kantons- und Gemeindebeiträge sowie eine verbindliche Evaluationsklausel (Kosten, Wirkung, Steuereffekte) nach 3–4 Jahren. Tarifierpassungen wie Normtarife oder Einkommengrenzen dürfen nicht automatisch erfolgen, sondern nur mit parlamentarischer Entscheidung.

Familien sollen gezielt unterstützt werden – insbesondere Haushalte mit tieferen Einkommen und Alleinerziehende. Gleichzeitig sind die finanzielle Tragbarkeit für Gemeinden und Kanton sowie die Eigenverantwortung der Eltern zu sichern.

Eine spätere Ausweitung des Gesetzes auf weitere Altersgruppen oder zusätzliche Betreuungsformen wird abgelehnt. Der Geltungsbereich ist bewusst auf die bewilligungs- und meldepflichtige Betreuung im Vorschulalter zu beschränken. Kinderbetreuung darf nicht primär als arbeitsmarktpolitisches Instrument verstanden werden; die freie Wahl des Familienmodells und die Eigenverantwortung der Eltern sind zu respektieren.

16. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
Art. 12 Abs. 3 KiBG	<i>Die Einbeziehung ausserkantonaler Angebote ist nachvollziehbar. Es ist jedoch klar zu regeln, wer die ausserkantonale Bewilligung prüft (Kanton oder Gemeinde) und wie der Nachweis zu erbringen ist.</i>
Art. 15 KiBG – besondere Umstände	<i>Die Unterstützung bei besonderen Umständen ist im Grundsatz verständlich, die aktuelle Formulierung ist jedoch zu offen und missbrauchsanfällig. Die Gemeinden sollen nicht zu einer automatischen Finanzierung zusätzlicher Betreuungstage verpflichtet werden. Die Regelung ist so auszugestalten, dass ein Ermessensspielraum der Gemeinden erhalten bleibt (analog bisherigem Recht).</i>

Artikel	Bemerkungen
Art. 17 Abs. 2 KiBG	<i>Wir unterstützen die Forderung nach einem kantonal einheitlichen Formular und klaren Vorgaben, welche Unterlagen für die Beurteilung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen sind (z.B. Lohnabrechnungen, Belege zu Abzügen). Dies erhöht Rechtsgleichheit und reduziert administrativen Aufwand.</i>
Art. 22 – Entscheid, Auszahlung	<p><i>Die vorgesehene direkte Auszahlung der Gemeindebeiträge an die Obhutsberechtigten lehnen wir ab. Dieses System erhöht das Risiko von Fehlverwendungen und erschwert den Gemeinden die Kontrolle über die zweckgebundene Verwendung der öffentlichen Mittel.</i></p> <p><i>Die bisherige Praxis, wonach Beiträge direkt an die Betreuungseinrichtungen oder die Vermittlungsstelle ausbezahlt werden, hat sich bewährt und gewährleistet Transparenz sowie eine klare Mittelverwendung. Die Auszahlung soll deshalb grundsätzlich an die Kindertagesstätten bzw. die Vermittlungsstelle erfolgen. Eine Auszahlung an die Eltern soll nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein, damit die Subventionen tatsächlich der Kinderbetreuung zugutekommen und nicht für andere Zwecke verwendet werden.</i></p> <p><i>Die direkte Auszahlung an Betreuungseinrichtungen reduziert zudem das Risiko von Zweckentfremdung, Zahlungsausfällen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand und stellt sicher, dass öffentliche Mittel unmittelbar und nachweisbar der Kinderbetreuung zugutekommen.</i></p>

Datum

30. April 2026

Unterschrift

SVP Nidwalden